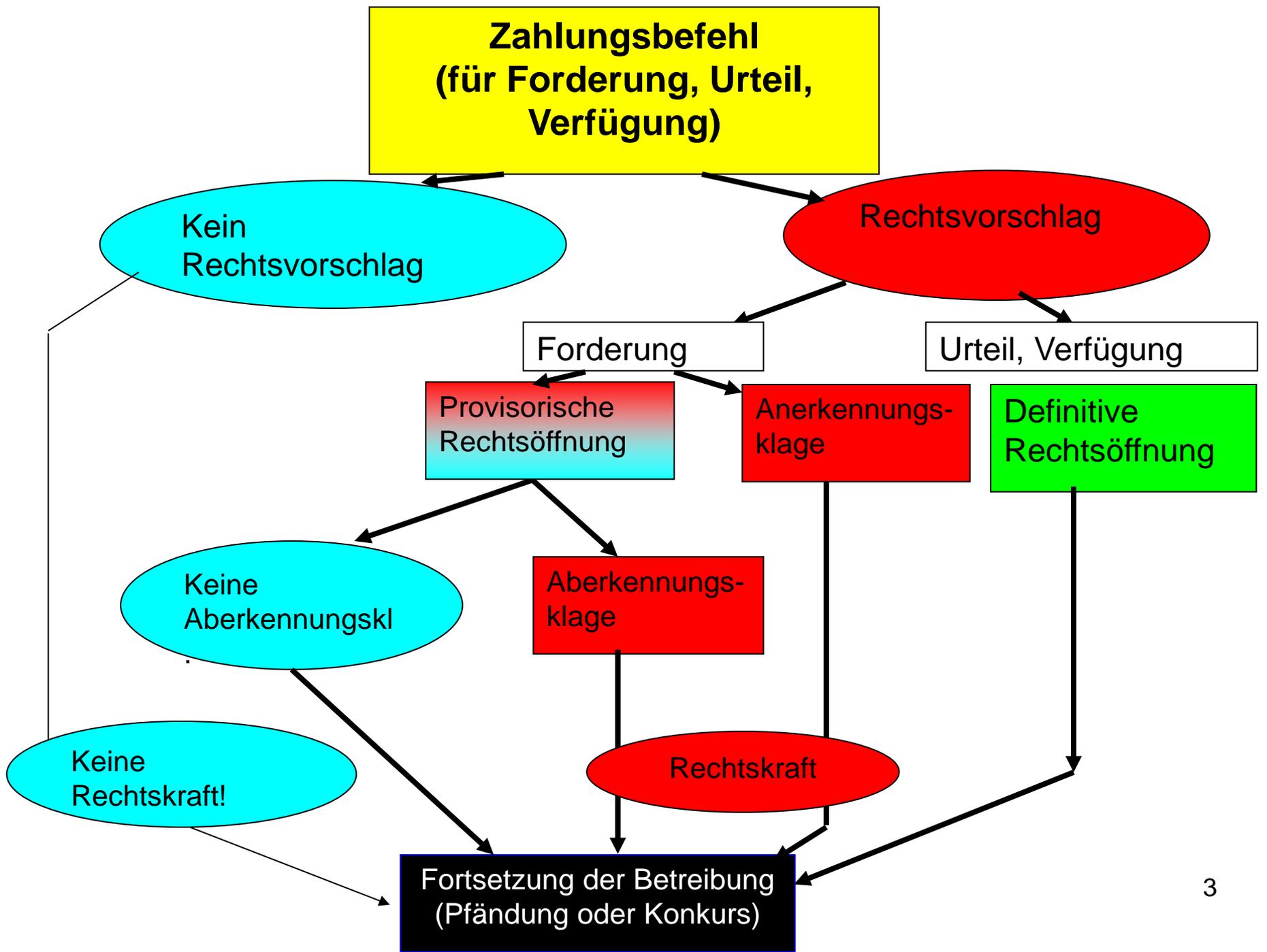


Pfändung
SchKG FS 14
Prof. Isaak Meier

EINLEITUNG



Einzelzwangsvollstreckung und Konkursverfahren

Einzelzwangsvollstreckung = Zwangsvollstreckung gegen Personen, welche nicht auf eine in Art. 39 SchKG genannte Art eingetragen sind.

Betreibung auf Pfändung (Art. 88 ff. SchKG). Nebenform Betreibung auf Pfandverwertung.

Konkursverfahren für Personen, die im Handelsregister eingetragen sind, d.h. insbesondere gegenüber juristischen Personen und Einzelfirmen (siehe Art. 39 SchKG).

Ausnahme: Konkursöffnung auf Antrag des Schuldners.

Betreibung auf Pfändung oder Pfandverwertung (SchKG 88 ff., 151 – 158)

- **Verpfändung** = privatrechtliches Rechtsgeschäft
- **Pfändung** = öffentlich-rechtlicher Akt der Zwangsvollstreckung ohne besonderes Vorrecht am betreffenden Vermögenswert.

Pfändungsverfahren (Betreibung auf Pfändung)

Begehren	Amtshandlung
Fortsetzungsbegehren (88) Gläubiger 1	Pfändungsankündigung Pfändung Pfändungsurkunde
Fortsetzungsbegehren (88) Gläubiger 2	Neue Pfändung oder Pfändungsanschluss. Ev. mit Ergänzungspf. (110/113)
Verwertungsbegehren	Anzeige an den Schuldner (120) Verwertung
	Kollokationsverfahren Verlustschein (149)
Fortsetzung der Betreibung	Pfändungsankündigung etc.

Klagen
Widerspruchs- verfahren (110)
Kollokationsklage (148)

Grundsätze zum Haftungssubstrat

- **1. Grundsatz:** Es umfasst das gesamte Vermögen des Schuldners im Zeitpunkt der Pfändung bzw. Konkursöffnung.
- **2. Grundsatz:** Die Gläubiger haben, von wichtigen Ausnahmen abgesehen, ein Recht auf gleichmäßige Befriedigung.
- **3. Grundsatz:** Dem Schuldner ist es auch angesichts hoher Schulden nicht verboten, über sämtliche seiner Vermögenswerte zu verfügen. Es besteht keine Pflicht zum Erhalt des Haftungssubstrats.

REIHENFOLGE UND UMFANG DER PFÄNDUNG

Umfang der Pfändung

Art. 97 SchKG

C. Schätzung. Umfang der Pfändung

¹ Der Beamte schätzt die gepfändeten Gegenstände, nötigenfalls mit Zuziehung von Sachverständigen.

² Es wird nicht mehr gepfändet als nötig ist, um die pfändenden Gläubiger für ihre Forderungen samt Zinsen und Kosten zu befriedigen.

Reihenfolge der Pfändung (SchKG 95)

- **1. Stelle:** bewegliche Vermögen und unbestrittene Forderungen (Lohnforderungen etc.).

Hiervon: Gegenstände des täglichen Verkehrs (Wertschriften, Goldsachen etc.),

dann entbehrliche von den weniger entbehrlichen Vermögenswerten.

- **2. Stelle:** Grundstücke...
- **3. Stelle:** verarrestierte Vermögenswerte und bestrittene Forderungen

FORTSETZUNGSBEGEHREN UND VORNAHME DER PFÄNDUNG

Fortsetzungsbegehren (SchKG 88)

- **Frühestens** 20 Tage und **spätestens** 1 Jahr nach Zustellung ZB (exklusive Zeit Anerkennungsklage ...)
- Nichtigkeit bei Fortsetzung nach diesem Zeitpunkt (vgl. SchKG 22)



Entscheid über Pfändung oder Konkurs!

Besonderheit des Zahlungsbefehls, welche sich aus SchKG 88 ergibt

- Zahlungsbefehl als befristeter Vollstreckungstitel bzw. befristete Vollstreckungserlaubnis.
- Betreuung kann/muss nach Ablauf der Frist nach SchKG 88 neu erfolgen.

Vorgehen bei Pfändung

- Unverzögerlicher Vollzug nach Fortsetzungsbegehren (SchKG 89)
- Ankündigung der Pfändung (SchKG 90),
- Vollzug in den Räumlichkeiten des Schuldners; in der Praxis auch durch Einvernahme im Amt.
- Die Pfändung ist mit der Erklärung der Pfändung eines bestimmten Vermögenswertes vollzogen.

Informationsbeschaffung über das Pfändungssubstrat

- Informationsbeschaffung primär durch das Betreibungsamt.
- Antrags- und Hinweisrecht des Gläubigers.
- Mitwirkungspflicht von Schuldner und Dritten.

Auskunftspflicht Schuldner, Dritte und Ämter (SchKG 91)

Schuldner:

- Anwesenheitspflicht
- Auskunftspflicht
- Öffnungspflicht

Dritte:

- Auskunftspflicht von Verwahrer und Schuldner

Ämter:

WIRKUNG DER PFÄNDUNG UND PFÄNDUNGSURKUNDE

Wirkung der Pfändung (Art. 96 SchKG)

Zivilrechtliche Wirkungen:

Schuldner verliert Verfügungsbefugnis; bleibt jedoch Eigentümer.

Folgend der Nichtbeachtung der Pfändung:

Strafrechtliche Folgen:

„Art. 169 ...

Wer eigenmächtig zum Schaden der Gläubiger über einen Vermögenswert verfügt, der amtlich gepfändet oder mit Arrest belegt ist, in einem Betreibungs-, Konkurs- oder Retentionsverfahren amtlich aufgezeichnet ist ... oder einen solchen Vermögenswert beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“

Zivilrechtlichen Folgen:

Verfügungen sind ungültig. Der gute Glaube wird jedoch geschützt (SchKG 96 II), Vormerkung nach Art. 960 Ziff.2 ZGB.

Zeitpunkt der Wirksamkeit der Pfändung

Die Pfändung entfaltet ihre Wirkungen mit der Erklärung gegenüber dem Schuldner, dass ein bestimmter Vermögenswert gepfändet ist.

Pfändungsurkunde

- Frist für Beschwerde (SchKG 17 ff.),
- Fristen des Widerspruchsverfahren (SchKG 106 ff.),



Bei ergebnisloser Pfändung: Verlustschein
Bei ungenügender Pfändung: prov.
Verlustschein

SICHERUNG UND VERWALTUNG, SCHÄTZUNG

Sicherung

- Verwahrung von beweglichen Sachen (SchKG 98)
- Sicherung von Forderungen (SchKG 99)
- Sicherung von Grundstücken (SchKG 101)

Verwaltung

- Verwalten und Werterhalt an beweglichen Sachen und Forderungen (SchKG 100)
- Verwaltung von Liegenschaften (SchKG 102)
- Verwendung der Erträgnisse (SchKG 103)
- Sicherung/Verwaltung von Anteilen an Gemeinschaftsverhältnissen (SchKG 104)
- **Kostenvorschuss des Gläubigers!! (SchKG 105)**

Schätzung

Anwendungsfall BGE 110 III 65:

Hier ging es um ein Gemälde "Madonna mit Kind", das angeblich von Leonardo da Vinci stammen sollte.

Der Betreibungsbeamte begnügte sich nicht mit Einholung eines Berichtes vom Schweizerischen Institut für Kunstwissenschaft für Fr. 600.-, sondern liess ein Gutachten für Fr. 8000.- erstellen. Der Gutachter schätzte das stark beschädigte und mehrfach übermalte Bild, welches – für einen Kunstkenner oder sogar für einen Laien offenbar leicht erkennbar – sicher nicht von Leonardo da Vinci gemalt wurde, auf maximal Fr. 15'000.-.

Das Bild wurde schlussendlich für Fr. 30'000.- versteigert. Das Bundesgericht kam mit der Vorinstanz zum Schluss, dass der Betreibungsbeamte sich mit der ersten Schätzung hätte begnügen sollen.